OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490441/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 4. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der R., vertreten durch RA Dr. F., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Dezember 2018, Zl. VStV-917300273389-2017, wegen Abweisung der Gewährung eines Aufschubes der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54a VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 10 VwGVG i.V.m. § 54a Abs. 1 VStG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit aufgrund der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) vom 17. Mai 2018, LVwG-412033/8/Re/KHu, in Rechtskraft erwachsenem Straferkenntnis wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) wegen einer Übertretung des Glücksspielgesetzes eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Tagen verhängt.

2. Davon ausgehend hat die Landespolizeidirektion Oberösterreich die Bf. mit Bescheid vom 4. Dezember 2018, Zl. VStV-917300273389-2017, zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert und unter einem ihren Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges abgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die im gerichtlichen Strafvollzug vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der Vollstreckung von Verwaltungsstrafen nicht zum Tragen kämen und eine akute Gefährdung ihrer Erwerbsmöglichkeiten im Falle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht zu erkennen sei.

3. Gegen diesen ihr am 10. Dezember 2018 zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende, am 19. Dezember 2018 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird beantragt, anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder elektronisch überwachten Hausarrest anzuordnen bzw. den Strafantritt wegen akuter Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Rechtsmittelwerberin aufzuschieben.

4. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat diese Beschwerde samt Bezug habendem Akt dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich mit Schreiben vom 27. Dezember 2018, Zl. VStV-273389/17, unter Absehung von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich
und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich weder im VStG, im VVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Landespolizeidirektion Oberösterreich zu Zl. VStV-917300273389-2017; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt feststellen ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 54a Abs. 1 VStG kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auf Antrag des Bestraften aus einem wichtigem Grund aufgeschoben werden; ein solcherart wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe gefährdet würde

(Z. 1) oder dringende Angelegenheiten, die Angehörige des Bestraften betreffen, zu ordnen sind (Z. 2).

2. Davon ausgehend bedeutet dies für den vorliegenden Fall, dass – weil die Frage der Rechtmäßigkeit der Bestrafung im Vollstreckungsverfahren nicht mehr geprüft werden kann – der belangten Behörde darin zuzustimmen ist, dass die Rechtsmittelwerberin im Ergebnis keinen wichtigen Grund i.S.d. § 54a Abs. 1 VStG geltend gemacht hat:

2.1. Selbst wenn man nämlich – wofür einiges spräche – die Ansicht der Beschwerdeführerin teilen würde, dass im Strafvollzugsgesetz zur Freiheitsstrafe alternativ vorgesehene Strafarten (wie Diversion, elektronisch überwachter Hausarrest, soziale Dienste etc.) aus gleichheitsrechtlichen Gründen analog auch im Vollzugsbereich des VStG zum Tragen zu kommen hätten (wobei ein entsprechender Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH bereits im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens hätte gestellt bzw. angeregt werden müssen!), vermag dies nichts daran zu ändern, dass im gegenständlichen Fall konkret eine Geldstrafe bzw. im Fall von deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe – und eben nicht auch eine sonstige Strafart – (bereits) rechtskräftig verhängt wurde(n).

Daher ist auch nur der Vollzug einer dieser beiden Strafarten Gegenstand des vorliegenden Vollstreckungsverfahrens.

2.2. Weiters ist nicht ersichtlich – und wurde diesbezüglich von der Rechtsmittelwerberin auch nichts Gegenteiliges vorgebracht –, dass die belangte Behörde das in den §§ 53 ff VStG festgelegte Verfahren zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe nicht eingehalten hätte.

2.3. Soweit die Beschwerdeführerin schließlich ins Treffen führt, dass sie im Falle eines Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe ihre Funktion als Geschäftsführerin einer GmbH und das damit zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verbundene Einkommen verlieren würde, ist mit der belangten Behörde darauf hinzuweisen, dass einerseits diese Strafart durch Bezahlung des Geldstrafbetrages (und zwar noch bis zum tatsächlichen Strafantritt) vermieden werden kann und andererseits eine lediglich aus diesem Grund resultierende ernsthafte Gefährdung der Geschäftsführerposition schon angesichts des zeitlich geringen Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe (36 Stunden) in Wahrheit nicht in Betracht gezogen werden kann.

3. Da sich der angefochtene Bescheid somit aus den dargestellten Gründen nicht als rechtswidrig erweist, war die vorliegende Beschwerde gemäß § 10 VVG i.V.m. § 54a Abs. 1 VStG als unbegründet abzuweisen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f